

§7

Verweigerung des Vertragsabschlusses

(1) Das Außenhandelsunternehmen ist zum Abschluß eines Ausführungsvertrages nicht verpflichtet, wenn der Absatz im Ausland nicht gewährleistet ist, weil die WB oder der Betrieb die in Koordinierungsvereinbarungen, langfristigen Verträgen oder anderen Dokumenten festgelegten Verpflichtungen zur Erreichung der Weltmarktfähigkeit der Erzeugnisse, zur Steigerung der Qualität, zur Verbesserung der Ersatzteilversorgung und der Kundendienstleistungen, zur Erhöhung der Devisenrentabilität, zur Aufnahme neuer Erzeugnisse in die Produktion oder andere für den Absatz der Erzeugnisse entscheidende Festlegungen nicht eingehalten haben.

(2) Bei Verweigerung des Vertragsabschlusses hat das Außenhandelsunternehmen dem Betrieb unverzüglich, spätestens zum festgelegten Vertragsabschlußtermin, mitzuteilen, unter welchen Bedingungen der Vertrag abgeschlossen werden kann. Dabei sind Vorschläge zur anderweitigen Erfüllung des Exportplanes oder über die Termine für einen späteren Vertragsabschluß zu unterbreiten. Die Partner haben, gegebenenfalls unter Einschaltung der WB, alle Möglichkeiten zur Erfüllung des Exportplanes auszunutzen.

(3) Ist das Außenhandelsunternehmen gemäß Abs. 1 zum Vertragsabschluß nicht verpflichtet, so sollen die Partner einen Kommissionsvertrag abschließen oder eine Vereinbarung über die Durchführung von Eigen- geschäften treffen.

§ 8

Änderung und Aufhebung von Ausführungsverträgen

Der Ausführungsvertrag ist über die Voraussetzungen des § 20 des Vertragsgesetzes hinaus zu ändern oder aufzuheben, wenn die im § 7 Abs. 1 genannten Umstände nachträglich eintreten. Der § 7 Absätze 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§9

Qualität

Die Partner können von den staatlichen Gütevorschriften abweichende Qualitätsvereinbarungen treffen, wenn es die Bedingungen des jeweiligen Absatzmarktes erfordern.

§10

Teilleistungen und vorfristige Leistungen

Teilleistungen und vorfristige Leistungen sind nur zulässig, wenn das im Ausführungsvertrag vereinbart worden ist.

Garantiezeitraum

§11

(1) Im Ausführungsvertrag ist der Garantiezeitraum entsprechend den Erfordernissen des Absatzmarktes unter Berücksichtigung der ökonomischen und technischen Möglichkeiten zu vereinbaren.

(2) Für Lieferungen in die Mitgliedsstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) gelten folgende gesetzliche Garantiefristen:

1. für Gegenstände der Feinmechanik, Meßgeräte, optische Erzeugnisse und Werkzeuge 9 Monate;
2. für Maschinen und Apparate aus der Serienproduktion, kleine und mittlere Anlagen 12 Monate vom Tage der Inbetriebnahme;
3. für Schwermaschinen und große Anlagen 12 Monate vom Tage der Inbetriebnahme.

(3) Die Garantiefrist beträgt für Erzeugnisse des Abs. 2 Ziff. 2 höchstens 15 Monate und für Erzeugnisse der Ziff. 3 höchstens 24 Monate, beginnend mit dem Zeitpunkt gemäß § 12 Abs. 1.

(4) Auf Verlangen des Außenhandelsunternehmens sind den Exporterzeugnissen Garantiescheine beizufügen.

(5) Der Leistende ist verpflichtet, für einen den Erfordernissen der Absatzmärkte entsprechenden Garantie- und Kundendienst Sorge zu tragen.

§12

(1) Die Garantiefrist beginnt, soweit sich der Fristbeginn nicht mit der Inbetriebnahme bestimmt,

1. bei Eisenbahn- und Straßentransporten mit dem Datum des Stempels der Eisenbahngrenzstation bzw. Grenzstation,
2. bei Schiffstransporten mit dem Datum des Konosements,
3. bei Lufttransporten mit dem Datum der Luftfrachtquittung,
4. bei Postversar 1 mit dem Datum des Posteinlieferungsscheine:

(2) Bei Einlagerung des Leistungsgegenstandes durch den Leistenden verlängert sich die Garantiefrist um die Zeit der Einlagerung, jedoch höchstens um 6 Monate. Sofern sich der Leistungsgegenstand durch die Einlagerung verändert oder verschlechtert, haben die Partner andere Vereinbarungen zu treffen.

(3) Stehen dem Außenhandelsunternehmen wegen Ablaufs der Garantiefrist auf Grund längerer Einlagerung keine Garantieforderungen mehr zu, so sind der Leistende und dessen Zulieferer verpflichtet, die auslandsseitig erforderlichen Garantieleistungen auf Kosten des Außenhandelsunternehmens zu erbringen.

§13

Versanddisposition

(1) Die Partner von Ausführungsverträgen haben zu vereinbaren, zu welchem Zeitpunkt die Versanddisposition des Außenhandelsunternehmens dem Leistenden zuzugehen hat. Wurde keine Vereinbarung getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, die Versanddisposition spätestens 10 Tage vor Leistungstermin oder bei einer vereinbarten Leistungsfrist 10 Tage vor Beendigung der Frist dem Leistenden zugehen zu lassen.